

## Auf einen Blick:

# Corona-Regeln für das Gastgewerbe in Hessen

Rechtsgrundlage: Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) 25.11.2021

### Warnstufe 1 (ab Hospitalisierungsrate von 3):

#### 2G neue Grundregel im hessischen Gastgewerbe

Im Gastgewerbe in ganz Hessen gilt als Grundregel jetzt **2G**. Nur Geimpfte und Genesene haben damit Zutritt. Das gilt nicht für die Außenbereiche.

**Neu:** Es gelten Abstands- und Maskenpflicht auch bei 2G! Mitarbeiter und Gäste müssen eine medizinische Maske tragen (OP oder FFP2).

Gäste dürfen sie bei Einnahme eines Sitzplatzes abnehmen.

#### Gastronomie: 2G gilt im Innenraum für die Gäste

In den Innenräumen von Gaststätten ist der Zutritt nur noch für Geimpfte und Genesene mit entsprechendem Nachweis gestattet.

Außerdem ist ein Abstands- und Hygienekonzept gem. den Vorgaben des RKI (RKI - Coronavirus SARS CoV-2 - Infektionsschutzmaßnahmen (Stand: 30.9.2021) umzusetzen.

#### Hotellerie/Beherbergung: 2G bei privaten Übernachtungen / 3G bei geschäftlichen Übernachtungen

- Gäste, die aus **privaten/touristischen Gründen** übernachten, müssen geimpft oder genesen sein und ihre Nachweise bei Anreise vorlegen (2G).
- **Geschäftsreisende**, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen bei Anreise einen aktuell gültigen negativen Test nachweisen (Antigenschnelltest: 24 Stunden gültig/PCR-Test 48 Stunden gültig). Bei mehreren aufeinanderfolgenden Übernachtungen muss ein täglicher Test gemacht und das negative Testergebnis vorgelegt werden. Andernfalls müssen die Gäste abreisen oder sich bei einem positiven Testergebnis unverzüglich bei ihrem Gesundheitsamt melden und sich in häusliche Quarantäne begeben.
- In Gemeinschaftseinrichtungen wie z. Bsp. Speisesäle, dürfen nur Gäste eingelassen werden, die entweder geimpft oder genesen sind (2G). Das gilt auch für Geschäftsreisende, und auch z.B. für die Einnahme des Frühstücks im Hotelrestaurant. Nicht geimpften od. genesenen Geschäftsreisenden ist der Zutritt in die Hotelgastronomie untersagt.

## **Ausnahmen bei 2G**

- Kinder unter 6 Jahren sind von allen Beschränkungen und Nachweispflichten befreit.
- Kinder und Jugendliche können bei 2G ihren Negativnachweis auch durch Vorlage ihres regelmäßig geführten schulischen Testheftes erbringen.
- Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen ein ärztliches Attest vorlegen UND ein negatives Testergebnis vorweisen.

## **Veranstaltungen in Hotellerie und Gastronomie**

Veranstaltungen, Zusammenkünfte wie Tagungen, Seminare oder auch geschlossene Gesellschaften in Innenräumen sind grundsätzlich nur noch zulässig, wenn ausschließlich Geimpfte oder Genesene eingelassen werden.

### **Ausnahmen:**

- Veranstaltungen bis zu 25 Personen: hier gilt die dringende Empfehlung – sowohl für Geimpfte, Genesene als auch Ungeimpfte – nur mit einem negativen Testergebnis teilzunehmen, dass nicht älter als 24 Stunden ist. Eine 3G- bzw. 2G-Pflicht besteht nicht. Voraussetzung ist die Abgeschlossenheit der Veranstaltung! Dann gilt auch keine Abstandspflicht.
- Zusammenkünfte von Personen, die aus beruflichen oder dienstlichen Gründen zusammenarbeiten müssen. Hier trägt der Arbeitgeber gem. der 3G-Regel am Arbeitsplatz die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Regeln wie/in seinem Betrieb. (Dies gilt z.B. explizit auch für Eigentümerversammlungen.)

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 1.000 Personen muss eine Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorliegen. Im Freien dürfen bis zu 1.000 Teilnehmer ohne Negativnachweis zusammenkommen. Bei mehr als 1.000 Personen ist ein Negativnachweis erforderlich (3G). In beiden Fällen sind ein Abstands- und Hygienekonzept zwingende Voraussetzung. Kontaktdatenerfassung: Luca App, Corona Warn App, Papierkram & Co. Die Kontaktdatenerfassung bleibt abgeschafft.